

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Miete und Service ( im Folgenden: AGB) der FABEMA GmbH

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Unsere AGB gelten für alle Verträge über den Verkauf, die Vermietung und Wartung von Verkehrssicherungsgegenständen (Lichtzeichenanlagen etc.).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich und für alle folgenden Geschäfte mit demselben Kunden, auch ohne dass dies nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

## 2. Allgemeine Regelungen für alle Vertragsarten

### **2.1 Angebot**

- 2.1.1 Wir halten uns an alle Angebote 30 Tage gebunden, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Alle Vereinbarungen, auch Nebenabreden, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2.1.2 Der Vertrag ist nach Angebotsinhalt abgeschlossen, wenn und soweit der Kunde unsere Leistungen unwidersprochen in Anspruch nimmt und/oder die Leistungen mit seinem Einverständnis erbracht werden.

### **2.2 Rücktritt**

- 2.2.1 Unsere Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Für den Fall, dass wir die geschuldete Leistung aufgrund fehlender Selbstbelieferung dauerhaft nicht oder nicht ausreichend erbringen können, sind wir berechtigt den Rücktritt zu erklären. In diesem Fall unterrichten wir den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Leistungshindernisses und erstatten bereits geleistete Zahlungen zurück.
- 2.2.2 Dies gilt entsprechend für höhere Gewalt, es sei dann wir haben das Leistungshindernis selbst zu vertreten.

### **2.3 Unterlagen/Pläne/Massen**

- 2.3.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Das Angebot wurde aufgrund den uns vorliegenden Baubeschreibungen und Plänen erstellt. Abweichungen der Konfigurationsdaten bedürfen der Nachkalkulation.
- 2.3.2 Massenänderungen (Erhöhung) gegenüber dem Leistungsverzeichnis berechtigen nicht zur Einheitspreiskorrektur.

### **2.4 Abtretung – Aufrechnung**

- 2.4.1 Der Kunde ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns nur mit unserer Zustimmung berechtigt. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten.
- 2.4.2 Wir sind zur Aufrechnung mit unseren Forderungen gegen Ansprüche des Kunden berechtigt. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung mit von uns unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

### **2.5 Preise – Zahlungsbedingungen**

- 2.5.1 Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise verstehen sich ab Niederlassung und zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht und Versicherung.
- 2.5.2 Auf- oder Abbautage sowie Anlieferungs- oder Rückgabetage gelten im Sinne der Abrechnung als volle Tage. Dies gilt nicht, wenn und soweit wir an demselben Tag das auf- bzw. abgebaute Material für andere Aufträge verwenden und in Rechnung stellen.
- 2.5.3 Sofern durch außergewöhnliche Umstände, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren und nicht von uns zu vertreten sind, zusätzliche Kosten entstehen, sind wir berechtigt, diese an den Kunden weiterzuberechnen. Werden hinsichtlich eines am Ort der Aufstellung erforderlichen Netz- oder sonstigen Anschlusses zusätzliche Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde die entstehenden Kosten zu tragen.
- 2.5.4 Falls wir nach Vereinbarung mit dem Kunden die Verkehrssicherungspflicht übernehmen, sind wir berechtigt, den dadurch entstehenden Zeitaufwand (insbesondere für Kontrollen) entsprechend in Rechnung zu stellen.
- 2.5.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen netto, ohne Abzug, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Skontoabzüge und Sicherheitseinbehalte durch den Kunden sind unzulässig.
- 2.5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 2.5.7 Wir sind berechtigt, Vorauskasse bzw. Sicherheitsleistungen bis zur Höhe des für die Vertragslaufzeit vereinbarten Mietzinses bzw. der vereinbarten Vergütung für Leistungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 2.5.8 Durchführung von Bonitätsprüfungen  
- Creditreform Köln v. Padberg KG -  
Sollten wir in Vorleistung treten (z.B. Lieferung auf Rechnung), behalten wir uns vor, eine Bonitätsprüfung auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren durchzuführen, um unser berechtigtes Interesse an der Feststellung der Zahlungsfähigkeit unserer Kunden zu wahren. Die für eine Bonitätsprüfung notwendigen personenbezogenen Daten übermitteln wir gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an folgenden Dienstleister: Creditreform Köln v. Padberg KG, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 50968 Köln  
Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte enthalten (sog. Score-Werte). Soweit Score-Werte in das Ergebnis der Bonitätsauskunft einfließen, haben diese ihre Grundlage in einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischem Verfahren. In die Berechnung der Score-Werte fließen unter anderem, aber nicht ausschließlich, Anschriftendaten ein. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung in Bezug auf die statistische Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit verwenden wir zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses.  
Sie können dieser Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit durch eine Nachricht an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegenüber der vorgenannten Auskunft widersprechen. Jedoch bleiben wir ggf. weiterhin berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten, sofern dies zur vertragsgemäßen Zahlungsabwicklung erforderlich ist.

### **2.6 Lieferzeit – Verzug**

- 2.6.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferzeiten sind von uns so angegeben, dass sie bei gewöhnlichem Geschäftsablauf eingehalten werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt unserer rechtzeitigen Selbstbelieferung. Als Beginn der Lieferfrist ist der Zeitpunkt anzusehen, an dem die Bestellung endgültig geklärt ist und von uns bestätigt wurde.
- 2.6.2 Geraten wir mit der Erbringung der von uns geschuldeten Leistung in Verzug, berechtigt dies den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistungsbewirkung gesetzt hat.  
Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.  
Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.  
Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.  
Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.  
Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist der Schadenersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.  
Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

### **2.7 Versand - Verpackung**

- 2.7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Damit geht mit Beginn der Beförderung oder Übergabe der Ware an den Frachtführer die Gefahr des zufälligen Unterganges der Ware auf den Kunden über. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 2.7.2 Sind keine besonderen Vereinbarungen zur Versandart getroffen, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen.
- 2.7.3 Bei Abholung durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten ist stets der Abholer für die Sicherung der Ladung und die Zulässigkeit des Ladegewichts verantwortlich. Wir sind nicht Verladere i.S.d. § 412 HGB. Die beförderungs- und betriebssichere Befestigung der Ware nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt ausschließlich durch den Kunden bzw. den von ihm beauftragten Abholer. Der Kunde bzw. Abholer stellt die erforderlichen Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Kunden bzw. Abholer oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherung durch uns erfolgt nicht. Für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückzuführen sind, sind wir haftungsbefreit. Der Kunde stellt uns ferner von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender oder unzureichender Ladungssicherung in dem Umfang frei, in dem er die Entstehung solcher Ansprüche zu vertreten hat.

### **2.8 Allgemeine Haftungsbeschränkung**

- 2.8.1 Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren Organen, Vertretern, Angestellten, Beauftragten, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen etwaig verursachte Schäden des Kunden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung der Kardinalpflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Ferner haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder indirekte Schäden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Miete und Service ( im Folgenden: AGB) der FABEMA GmbH

2.8.2 Soweit unsere Haftung nach 2.8.1 ausgeschlossen ist, gilt dies auch für eigene Haftung unserer Organe, Vertreter, Angestellter, Beauftragter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

2.8.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß 2.8.1 und 2.8.2 gelten nicht für Ansprüche aus Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper oder Ansprüche aus Produkthaftung.

### 3. Besondere Bedingungen für Kaufverträge

Für Kaufverträge gelten die folgenden Regelungen gemeinsam mit den Regelungen unter Ziffer 1 und 2.

#### **3.1 Gewährleistung**

3.1.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel müssen spätestens am Tage der Inbetriebnahme; nach Abholung oder Anlieferung gerügt werden. Verborgene Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Inbetriebnahme oder Entdeckung des Mangels, je nachdem was früher eintritt, eine schriftliche Mängelanzeige erfolgt. Zur Einhaltung der vorgesehenen Fristen ist der Tag der Absendung der Mängelanzeige maßgebend. Der Kunde hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige innerhalb der vorgesehenen Frist abgesandt hat;

3.1.2 Die Gewährleistungsfrist für Lieferprodukte beträgt ein Jahr.

3.1.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird gebrauchte Ware in dem Zustand und mit der Beschaffenheit verkauft, den bzw. die sie bei Übergabe an den Kunden aufweist. Zur vertragsgemäßen Beschaffenheit gebrauchter Ware gehören insbesondere die typischen Schäden, die auf dem Alter sowie auf der bisherigen Abnutzung und dem bisherigen Gebrauch der Ware beruhen.

3.1.4 Geräte und technische Anlagen dürfen vom Kunden nur geöffnet werden, wenn die Bedienungsanleitung dies vorsieht und der Kunde die erforderliche technische Qualifikation besitzt. Unsere Geräte und technischen Anlagen, die mit Sicherheitssiegeln verschlossen sind, dürfen keinesfalls vom Kunden geöffnet werden. Die Siegel sind als Aufklebe-Siegel oder als Siegellack ausgeführt. Innerhalb solcher Geräte befinden sich keine Teile, die vom Kunden getauscht oder repariert werden können. Lichtsignalanlagen sind sicherheitsrelevante Anlagen. Unbefugte und technisch unkorrekte Eingriffe können Menschenleben gefährden. Bei Schäden an Geräten und technischen Anlagen und bei Siegelbruch ist der Kunde verpflichtet, sofort unseren Service zu informieren. Nach unbefugten Eingriffen an mit Siegeln verschlossenen Geräten und technischen Einrichtungen verfällt jede etwaig gewährte Garantie.

3.1.5 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl am Einsatzort oder an unserem Firmensitz. Die Kosten der Fracht zum Firmensitz tragen wir nur dann, wenn tatsächlich ein Sachmangel vorliegt.

3.1.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

3.1.7 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln der verkauften Ware sind ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die vorstehenden Regelungen gemäß dieser Ziffer 3.1.7 gelten nicht, soweit etwaige Mängel arglistig von uns gegenüber dem Kunden verschwiegen wurden oder sich die Mängel auf Umstände beziehen, für die wir gegenüber dem Kunden eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben (§ 444 BGB); in diesen Fällen richten sich die Gewährleistungsansprüche des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Ziffer 2.8.

#### **3.2 Eigentumsvorbehalt**

3.2.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Kunden vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

3.2.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3.2.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

3.2.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-entbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die uns von dem Kunden im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3.2.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaentbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

3.2.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaentbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

3.2.7 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

3.2.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### 4. Besondere Bedingungen für Miet- und Überlassungsverträge

Für die entgeltliche Überlassung von Verkehrsabsicherungsgegenständen (Miete) gelten die folgenden Regelungen gemeinsam mit den allgemeinen Regelungen unter Ziffern 1 und 2.

#### **4.1 Zahlung - Vergütung**

4.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietpreis vereinbarungsgemäß zu zahlen. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung aus, sind wir berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. Wir sind zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Kunden die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. Wir sind in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Mietsache zu verlangen.

4.1.2 Der Mietpreis wird durch die derzeit gültige Preisliste und die voraussichtliche Mindestmietzeit bestimmt. Wird diese unterschritten, so erhöht sich der Mietpreis, sowie die Kosten für Anlieferung/Aufbau, Abbau/Abholung und Programmierung/VTU etc. ortsüblich und angemessen. Bei Anlagen, für die ein spezieller Mietpreis vereinbart wurde, wird die vereinbarte Mindestmietzeit als Mietdauer zugrunde gelegt.

4.1.3 Kosten für evtl. anfallende Serviceleistungen gehen zu Lasten des Kunden. Ausgenommen davon sind Leistungen bei Full-Service. Dieser beinhaltet einen 24-stündigen Not- und Wartungsdienst.

4.1.4 Wird die vereinbarte Mietdauer überschritten, hat der Kunde die weitere Mietzeit nach den vereinbarten Preisen zu vergüten, es sei denn wir haben die Überschreitung zu vertreten. Schadensersatzansprüche, die uns durch die Vorenthaltung unserer Mietgegenstände entstehen bleiben hiervon unberührt.

#### **4.2 Gewährleistung – Schäden durch den Kunden - Mitwirkung**

4.2.1 Sollte ein Mangel an den Mietgegenständen vorliegen, der Mängelansprüche nach dem Mietrecht begründet, tauschen wir nach unserer Wahl den Mietgegenstand aus oder reparieren ihn. Nach erfolgloser Nacherfüllung wie vorstehend, ist der Kunde berechtigt, den Mietpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine Funktionsbeeinträchtigung vorliegt, stellen Gebrauchsspuren an den Mietgegenständen keine Mängel dar.

4.2.2 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen soweit rechtlich zulässig. In jedem Fall gelten die Haftungsbeschränkungen nach der Ziffer 2.8.

4.2.3 Wir haften nicht für Schäden Dritter, die von den Mietgegenständen ausgehen. Ebenfalls sind Ansprüche des Kunden auf Ersatz von mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Insoweit darf der Kunde z.B. keine eigene oder nicht durch uns zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen und/ oder unsere Eigentumshinweise entfernen oder unterdrücken. Werden die Mietgegenstände während der Mietzeit beschädigt, zerstört, entwendet, oder kommen diese anderweitig abhanden, so trägt der Kunde die uns entstehenden Reparatur- bzw. Neuanschaffungskosten auch dann, wenn ihn hieran kein Verschulden trifft. Die Anlagen sind gegen die vorgenannten Schäden (Diebstahl/ Vandalismus) grundsätzlich nicht versichert. Eine Versicherung zu Gunsten des Kunden auf dessen Kosten bedarf stets einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Versicherungsfall muss vom Kunden Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Eine Ausfertigung dieser Anzeige ist uns zu übergeben. Wenn der Verursacher bekannt

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Miete und Service ( im Folgenden: AGB) der FABEMA GmbH

ist, obliegt die Schadenabwicklung mit der Versicherung dem Kunden. Der entstandene Schaden wird dem Kunden direkt berechnet. Die Versicherung umfasst in keinem Fall Batterien gegen Tiefenentladung (<1,20).

4.2.4 Das Aufbringen von Markierungsfolie gelb Typ I kann nur bei Trockenheit und Bodentemperaturen ab 5° erfolgen. In der Zeit vom 1. November bis 31. März wird entsprechend ZTV-M84 (Zusatzl. techn. Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen) keine Gewährleistung auf Markierungsarbeiten übernommen.

4.2.5 Es ist untersagt ohne unsere vorherige Zustimmung Mietgegenstände an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Einsatzort einzusetzen oder an Dritte weiter(unter)zu vermieten. Uns ist auf formloses Verlangen unverzüglich Auskunft über den örtlichen Verbleib der Mietsachen zu erteilen.

4.2.6 Lichtsignalanlagen dürfen ausschließlich betrieben werden mit Original-Systemkomponenten von FABEMA oder mit schriftlich dafür freigegebenen Fremdprodukten. Zum Anschluss der Lichtsignalanlagen müssen und können ausschließlich die FABEMA Systemleitungen verwendet werden. Andere Leitungen und fremdbeschaffte Steckverbinder erfüllen nicht die Spezifikation zum störungsfreien und sicheren Betrieb der Anlage.

4.2.7 Die Verwendung fremder oder nicht spezifizierter Produkte ist nicht zulässig. Eventuell ist die sichere Funktion der Anlage gefährdet. Wir haften nicht für nicht autorisierte Veränderung der Lichtsignalanlagen oder die nicht autorisierte Verwendung nicht zulässiger Fremdprodukte.

4.2.8 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und sie nach Beendigung der Mietzeit in unbeschädigtem und sauberem Zustand frachtfrei und verpackt zurückzusenden oder von uns gegen Erstattung der dadurch anfallenden Kosten abholen zu lassen. Transportschäden gehen für den Fall der Rücksendung zu Lasten des Kunden. Zurückgegebene Gegenstände, welche bei Überlassung noch nicht vorhandene Schäden oder Verschmutzungen aufweisen, werden zu den Preisen nach unserer Preisliste gesäubert oder ausgebessert. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich, werden wir dem Kunden die Wiederbeschaffungskosten nach Neuwert weiterbelasten. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, die ausgetauschte beschädigte Sache innerhalb von 14 Tagen bei uns auf seine Kosten abzuholen und zu behalten.

4.2.9 Der Kunde ist verpflichtet, vor Ort am geplanten Standort des Objektes am Aufbauort eine Stromversorgung 230V/16A sowie das vereinbarte Aufbaupersonal zu stellen. Sollte aufgrund einer nicht vorhandenen Stromversorgung ein Aufbau nicht möglich sein oder aufgrund des nicht vorhandenen Aufbaupersonals zusätzlicher Zeitaufwand anfallen, so sind die Mehrkosten durch den vergeblichen bzw. zeitlich verzögerten Aufbau vom Kunden gesondert zu tragen.

### 4.3 Behörden – Genehmigungen – Montage – Kontrollfahrten

4.3.1 Verkehrszeichen- und Signalzeitenpläne werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hergestellt.

4.3.2 Gebühren der anordnenden Behörde gehen, falls nicht anders vereinbart, zu Lasten des Kunden und werden mit einem Bearbeitungszuschlag von 10 % jedoch mindestens EUR 5,00 weiterberechnet. Behördliche Genehmigungen sind dabei grundsätzlich auf Kosten des Kunden einzuholen, außer es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

4.3.3 Wird seitens der anordnenden Behörde die Baumaßnahme abgelehnt, ist der hergestellte und eingerichtete Verkehrszeichenplan / Signalzeitenplan als erbrachte Leistung anzuerkennen und die Rechnung gemäß Auftragsbestätigung auszugleichen.

4.3.4 Die vorgenannten Preise für Auf-, Um- und Abbau der Verkehrssicherung und/ oder der Signalanlage beziehen sich auf deren Durchführung innerhalb der Geschäftszeiten (Mo. - Do. 7.00 - 16.00 Uhr und Fr. 7.00 - 13.00 Uhr); Sollten außerplanmäßig Arbeiten außerhalb dieser Zeiten aus Gründen erforderlich sein, die wir nicht zu vertreten haben, sind durch den Kunden auf die vereinbarten Preise Zuschläge zu zahlen, die der Ortsüblichkeit und Angemessenheit entsprechen, auch, wenn dies vertraglich nicht gesondert vereinbart ist.

4.3.5 Sollte eine vertraglich vereinbarte Baumaßnahme wider Erwarten nicht zu Stande kommen, so sind die Kosten für die Erstellung der verkehrstechnischen Unterlagen auch dann durch den Kunden entsprechend der Ortsüblichkeit und Angemessenheit zu zahlen, auch wenn zuvor vertraglich hierfür kein gesondertes Entgelt vereinbart ist.

4.3.6 Kosten, die durch die Ab- und Einschaltung einer vorhandenen ortsfesten Signalanlage durch den Betreiber entstehen, werden dem Kunden weiterberechnet, auch wenn dies vertraglich nicht gesondert vereinbart ist.

4.3.7 Sollten keine Kontrollfahrten gemäß ZTV-SA, Abs. 7 durch uns vereinbart worden sein, obliegt die Verkehrssicherungspflicht ausschließlich dem Kunden. Dieser hat insoweit zwei tägliche Fahrten zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durchzuführen. Für Schäden, die durch unsere Absicherungsmaterialien entstehen ist unser Unternehmen nicht haftbar zu machen. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Baustellenbeleuchtung obliegt allein dem Kunden.

### 4.4 Mietdauer

4.4.1 Das Mietverhältnis beginnt am Tage der Übergabe oder dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt und endet am Tage der Rücknahme. Diese kann nur innerhalb der Geschäftszeiten (Mo. - Do. 7.00 - 16.00 Uhr und Fr. 7.00 - 13.00 Uhr) im FABEMA-Servicestützpunkt Köln, Hansestraße 72a, 51149 Köln-Porz, oder (Mo. - Do. 7.30 - 16.30 Uhr und Fr. 7.30 - 13.30 Uhr) am Standort Kahla (Thüringen), Im Camisch 48, 07768 Kahla erfolgen. Bei Frachtgut läuft die Mietzeit vom Tag der Abholung oder dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt bis zum Tag der Rücklieferung durch den Spediteur. Die Mietdauer wird in vollen Kalendertagen gezählt. Eine ordentliche Kündigung des Kunden während der Mietzeit ist ausgeschlossen. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 5 Tagen zu kündigen. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.4.2 Wir sind berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn der Kunde

4.4.2.1 – Insolvenz anmeldet oder mit seinen Zahlungen mehr als 4 Wochen im Rückstand ist;

4.4.2.2 – Den Mietgegenstand Dritten überlässt oder verpfändet oder anderweitig über ihn verfügt oder zu verfügen versucht;

4.4.2.3 – Den Mietgegenstand unpfleglich behandelt oder beschädigt;

Das Vorstehende ist hierbei keine abschließende Aufzählung.

4.4.3. Die Abmeldung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber per Fax oder per Mail, nicht aber telefonisch.

4.4.4. Ist die Abholung durch uns vereinbart, so hat der Kunde die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Kunde hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.

### 5. Besondere Regelungen für Serviceleistungen

Diese Regelungen gelten gemeinsam mit den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 und 2 für Reparatur-, Inspektions- und Kundendienstleistungen, den Einbau von Ersatzteilen und Serviceverträgen, welche keine Gewährleistung darstellen. Serviceleistungen sind alle Leistungen von FABEMA, z.B. für die Reparatur-, Inspektions- und Kundendienstleistungen, den Einbau oder die Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen und Leistungen aus Serviceverträgen, die nicht im Zusammenhang mit Mängelgewährleistungsarbeiten oder Arbeiten stehen, die die Mietsache (wieder) in den vertragsgemäßen Zustand setzen.

5.1 Der Auftrag wird vor Ort beim Kunden oder dem Einsatzort des Gerätes von uns durchgeführt. Wir können die Durchführung des Auftrags davon abhängig machen, dass der Auftragsgegenstand in die FABEMA Werkstatt verbracht wird, wenn dies nach Art und Umfang der durchzuführenden Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlich ist. Fahrt-,Transport und Zustellkosten trägt der Kunde, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Mängelansprüchen wegen mangelhaft erbrachter Leistungen von uns handelt. Ändern sich an einem Mietgegenstand Einsatzort, -umfang oder -bedingungen, so sind wir berechtigt, auch die Servicegebühr entsprechend anzupassen.

5.2 Die Preise bestimmen sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

### 6. Schlussbestimmungen

6.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bedingungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen eine rechtswirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

6.2 Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

6.3 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln oder Bergisch Gladbach.

6.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.